



**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit**

**Jahresbericht 2008
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit**

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
unter Vorsitz des Landes Thüringen
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Sitzungen	3
2	Schwerpunktt Themen der BLAC im Berichtszeitraum	4
2.1	REACH-Verordnung	4
2.1.1	Anpassungsrechtsetzung REACH	4
2.1.2	REACH Implementation Projects	4
2.1.3	Überwachungsschwerpunkt Vorregistrierung	5
2.1.4	REACH-IT (IT-System der Europäischen Chemikalienagentur)	5
2.2	Akkreditierung und Marktüberwachung	6
2.2.1	Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Akkreditierungswesen	6
2.2.2	Künftige europäische Regelungen zur Marktaufsicht von Chemikalien	7
2.3	Chemikalienhandel mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung	7
2.3.1	Anpassung der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung	7
2.3.2	Artikel für die Kammerzeitschriften	7
2.4	Sonstiges	8
2.4.1	Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung	8
2.4.2	Vollzugshilfe zur Anwendung des § 5 Abs. 3 der Chemikalien- Klimaschutzverordnung	8
2.4.3	Informationsaustausch über ICSMS	9
2.4.4	MRP-Verordnung (Mutual Recognition Procedure)	9
3	Veröffentlichungen der BLAC	10

1 Organisation und Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagten die BLAC und ihre Ausschüsse wie folgt:

Gremium	Vorsitz	Sitzung	Termin	Sitzungsort
BLAC	TH	1/2008	2./3. April 2008	Eisenach
		2/2008	29./30. September 2008	Weimar
Ausschuss Chemikalienrecht	BMU	-	-	-
Ausschuss Fachfragen und Vollzug	NI/HB	1/2008	13./14. Februar 2008	Hannover
		2/2008	10./11. Juni 2008	Bremen
Ausschuss GLP und andere QS-Systeme	BB		4./5. Juni 2008	Potsdam

Tabelle 1: Sitzungen der BLAC und ihrer Ausschüsse

Der Ausschuss „Chemikalienrecht“ tagt nur anlassbezogen. Im Berichtsjahr war keine Sitzung notwendig, da die Arbeitsaufträge und Anfragen aus der BLAC sowie den anderen Ausschüssen im Rahmen von Umlaufverfahren erledigt werden konnten.

Die BLAC hatte im Berichtsjahr eine dem Ausschuss „Fachfragen und Vollzug“ nachgeordnete Arbeitsgruppe „REACH-IT“, die den konkreten Datenbedarf der Überwachungsbehörden aus REACH-IT auf nationaler und europäischer Ebene ermitteln und diesen sowohl zwischen den Ländern als auch mit den Vorschlägen auf EG-Ebene abstimmen sollte.

Die dem Ausschuss „Fachfragen und Vollzug“ nachgeordnete Arbeitsgruppe „Erstellung eines Formats für den Bericht nach Artikel 117 REACH-Verordnung“ hat Gestaltungsvorschläge für ein Berichtsformat unter Berücksichtigung der spezifischen Überwachungsstrukturen in den Bundesländern erarbeitet und diese auf europäischer Ebene in das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung der REACH-Verordnung an der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingebracht. Auf europäischer Ebene sind neben dem ständigen Begleiter des deutschen Mitglieds im Forum weitere Experten der BLAC in die Arbeit des Forums eingebunden.

Eine Expertengruppe der BLAC wurde beauftragt, eine Vollzugshilfe zur Anwendung des § 5 Abs. 3 Chemikalien-Klimaschutzverordnung zu erarbeiten.

Der Vorsitz der BLAC wird in den Jahren 2009 und 2010 turnusgemäß durch Baden-Württemberg wahrgenommen.

2 **Schwerpunktt Themen der BLAC im Berichtszeitraum**

2.1 REACH-Verordnung

2.1.1 Anpassungsrechtsetzung REACH

Am 19. Dezember 2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz) beschlossen. Nach Auswertung der in der Länder- und Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Frage der Sanktionsnormen eine Neukonzeption vorgenommen, die sich bei der Aufteilung zwischen Straf- und Bußgeldnormen in weiten Bereichen an der Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit orientiert.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. März 2008 das Gesetz in dritter Lesung beschlossen. In den Gesetzesbeschluss wurden die Änderungsanträge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte, übernommen. Des Weiteren umfasst er neue Sanktionsnormen für Verstöße gegen die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung als Teil des vorgesehenen Rechtsetzungspaketes zur Verschärfung der Abgabebestimmungen bei Sprengstoffgrundstoffen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in der verabschiedeten Fassung am 25. April 2008 zugestimmt. Das Gesetz ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 31. Mai 2008 mit dem Wirksamwerden der wesentlichen Kernpflichten der REACH-Verordnung am 1. Juni 2008 in Kraft getreten.

2.1.2 REACH Implementation Projects

Im Rahmen der Umsetzung von REACH wurden bzw. werden in so genannten REACH Implementation Projects (RIPs) Leitfäden als Anwendungshilfen, u. a. für Unternehmen, erarbeitet. Inzwischen ist eine Vielzahl von Leitfäden fertig gestellt. Diese stehen auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur, allerdings anfänglich nur in ihren englischsprachigen Ursprungsfassungen, zur Verfügung. Die Umweltministerkonferenz hat die Bundesregierung mit Umlaufbeschluss 40/2007 gebeten, sich dafür einzusetzen, dass zumindest die für die Unternehmen wichtigsten Leitfäden aus den REACH Implementation Projects (RIPs), die auch für Vollzugsbehörden der Länder von Bedeutung sind, durch die EU-Kommission als amtliche Übersetzung in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

Das BMU und die in die Verfahren nach der REACH-Verordnung eingebundenen Bundesbehörden haben sich für eine entsprechende Zusage der EU-Kommission eingesetzt und diese letztlich auch erreicht. Rohübersetzungen der deutschen Sprachfassungen der wichtigsten Leitliniendokumente durch den Übersetzungsdienst der Kommission liegen inzwischen vor und werden auf Bitten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) derzeit von der Bundesstelle für Chemikalien zusammen mit ihrer österreichischen Partnerbehörde geprüft. Die von der Bundesstelle für Chemikalien vorab veröffentlichte eigene Übersetzung der Leitlinie zur Stoffidentität ist nur eine Zwischenmaßnahme zur Unterstützung der deutschen Firmen und Behörden.

2.1.3 Überwachungsschwerpunkt Vorregistrierung

Die von Bayern eingeladene Expertengruppe „Überwachungskonzept für die REACH-Verordnung“ hat unter Beteiligung mehrerer Länder ein gemeinsames Konzept für Beratungs- und Überwachungsaktivitäten der REACH-Vollzugsbehörden vor, während und nach der Vorregistrierungsphase (1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008) erarbeitet. Die BLAC hat auf ihrer 23. Sitzung das Konzept zur Kenntnis genommen und den Ländern empfohlen, betroffene Unternehmen mit dem zugehörigen Informationsschreiben zur Vorregistrierung zu informieren sowie während der Vorregistrierungsphase und in der Folge für die reguläre Überwachung den ebenfalls zugehörigen Überwachungsbogen „Bericht über eine Überwachungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Vorregistrierung“ zu verwenden. Abschließende Berichte zu den durchgeführten Aktivitäten werden von den Ländern bis 30.06.2009 erstellt und vom BLAC-Vorsitz zu einem Gesamtbericht zusammengefasst. Das Überwachungskonzept stellt die Grundlage des 1. koordinierten REACH-Überwachungsprojekts auf europäischer Ebene dar, das im Dezember 2008 vom Forum beschlossen wurde. Die Koordinierung des europäischen Projekts wird von einer AG des Forums begleitet, in der eine Expertin der BLAC vertreten ist.

2.1.4 REACH-IT (IT-System der Europäischen Chemikalienagentur)

Für eine effektive und effiziente Überwachung der REACH-Verordnung benötigen die Überwachungsbehörden umfangreiche Daten aus REACH-IT, die auch die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) als vertraulich eingestufteten Daten umfassen.

Der Zugriff von nationalen Überwachungsbehörden auf Daten, die im Zusammenhang mit der Registrierung von Chemikalien nach der REACH-Verordnung von der ECHA verwaltet werden, ist bislang weder hinsichtlich der Zugriffsberechtigung für die lokalen Behörden noch organisatorisch und informationstechnisch mit der ECHA endgültig geklärt. Die ECHA hatte eine Arbeitsgruppe mit 7 Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) eingerichtet, die zunächst den Nachweis einer Zugriffsnotwendigkeit führen und den Umfang der Datenanforderungen der Behörden beschreiben sollte.

Vor diesem Hintergrund hat eine Arbeitsgruppe des BLAC-Ausschusses „Fachfragen und Vollzug“ die Anforderungen der deutschen Überwachungsbehörden detailliert zusammengestellt und darüber hinaus ein Konzept für ein zentrales europäisches Portal „**REACH Information Portal for Enforcement (RIPE)**“, das bei der ECHA eingerichtet und betrieben werden sollte, für die informationstechnische Bereitstellung der Daten erstellt und mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin abgestimmt.

Das ECHA-Forum hat dem vorgelegten Konzept einstimmig zugestimmt.

Die BLAC unterstützt das vorgeschlagene Konzept **RIPE** eines europäischen Portals und bat zu ihrer 24. Sitzung das BMU und die deutschen Vertreter bei der ECHA, sich für dessen zügige Umsetzung einzusetzen.

Darüber hinaus war die BLAC der Auffassung, dass, bevor mögliche nationale Alternativen für den Datenzugriff weiter geprüft und verfolgt werden, die Entscheidung der ECHA zum vorgeschlagenen Konzept **RIPE** abgewartet werden sollte. Die Entscheidung der ECHA sollte dabei auch einen konkreten Kosten- und Zeitplan für die Umsetzung, die notwendigen Sicherheitsanforderungen und eine Bewertung der vorhandenen deutschen Sicherheitsstandards beinhalten.

Die ECHA hat sich inzwischen bereit erklärt, einen direkten Zugang für REACH-Inspektoren auf der Grundlage des Forumkonzepts RIPE zu ermöglichen und konkrete Vorschläge für dessen Realisierung präsentiert.

Mit einer Realisierung des Zugangs ist allerdings erst in 2010 zu rechnen.

Bis dahin wird die AG des Forums, in der eine Expertin der BLAC vertreten ist, eine Bewertung des ECHA-Vorschlags vornehmen und die Entwicklung und Umsetzung von RIPE begleiten.

2.2 Akkreditierung und Marktüberwachung

2.2.1 Aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Akkreditierungswesen

Am 23. Juni 2008 wurde die EG-Verordnung 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Sie regelt die Organisation und Durchführung der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und bildet einen Rahmen für die Marktüberwachung (vgl. 2.2.2).

Da das Europäische Parlament dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission bereits am 21. Februar 2008 zugestimmt hat und somit nur noch die formelle Annahme durch den Rat ausstand, stand zur 23. Sitzung der BLAC am 2./3. April 2008 der Verordnungsentwurf als Diskussionsgrundlage zur Verfügung. Die BLAC war der Auffassung, dass die Betroffenheit des gesetzlich geregelten Bereichs vom Kapitel II, Akkreditierung, noch nicht ausreichend geklärt ist. Sie hat als für Akkreditierungsfragen federführendes Gremium der UMK ihren Vorsitzenden gebeten, gemeinsam mit den anderen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften der UMK diese Frage kurzfristig zu erörtern und eine abgestimmte Position zu erarbeiten. Die o. g. Verordnung trat am 2. September 2008 in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2010.

Mit Schreiben des BMWi vom 15. Juli 2008 wurde auch der Geschäftsstelle der BLAC der Entwurf des Akkreditierungsstelleerrichtungsgesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Unter Berücksichtigung der Auffassung anderer Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften der UMK hat der BLAC-Vorsitz mit Schreiben vom 8. September 2008 dem BMWi solche Anliegen mitgeteilt, die sich aus der Diskussion der Verordnung 765/2008 ergeben haben. Es wurde weiterhin auf die seitens der Länder, insbesondere im Bundesrat unter der Drucksache 29/08 vom 23. Mai 2008, aber auch durch die Verbraucherschutzministerkonferenz (am 13. und 14. September 2007 in Baden-Baden), die Agrarministerkonferenz (am 28. September 2007 in Saarbrücken), die Gesundheitsministerkonferenz (am 2. und 3. Juli 2008 in Plön) vorgetragenen Aspekte verwiesen. Diese betreffen insbesondere die Einbindung der Länder bei der Organisation einer zu errichtenden nationalen Akkreditierungsstelle, aber auch die Besorgnis, dass eine wirtschaftsgetragene, beliebige Einrichtung nicht die erforderliche Unabhängigkeit aufweisen könnte.

Unter Hinzuziehung von Vertretern des BMWi und des BMU sowie des Vertreters des Bereichs Umwelt im Akkreditierungsbeirat wurde in zwei Beratungen im April und Juli 2008 ein gemeinsames Positionspapier erarbeitet und den betroffenen Arbeitsgremien der UMK zu deren Herbstsitzungen vorgelegt.

Den in den Herbstsitzungen der Arbeitsgremien abgestimmten Bericht hat die 71. UMK am 20./21. November 2008 unter TOP 8 zur Kenntnis genommen und das UMK-Vorsitzland gebeten, den Bericht der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

2.2.2 Künftige europäische Regelungen zur Marktaufsicht von Chemikalien

Das Kapitel III, Marktüberwachung, der unter Punkt 2.2.1 genannten EG-Verordnung gilt für Produkte, die unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der EG fallen. Im Ergebnis einer ersten Prüfung durch das BMU konnten im Bereich des Chemikalienrechts produktbezogene EG-Rechtsakte herausgestellt werden, die relevant sein könnten. Um die Konsequenzen für die chemikalienrechtliche Marktüberwachung im Einzelnen abzuschätzen, wurde eine Befassung durch die Ausschüsse der BLAC angeregt. So sollte u. a. erörtert werden, in welchen Bereichen die Regelungen neue Informations- und Handlungsmöglichkeiten sowie Chancen und Pflichten für die Marktaufsicht schaffen.

2.3 Chemikalienhandel mit Grundstoffen zur illegalen Sprengstoffherstellung

2.3.1 Anpassung der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung

Vor dem Hintergrund der Festnahme von drei mutmaßlichen Terroristen Anfang September 2007 wurde vom BMU als Ad-hoc-Maßnahme vorgeschlagen, die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) für die neun im BLAC-Bericht für die 67. UMK „Problematik der illegalen Herstellung und des Gebrauchs von Sprengstoffen sowie des Inverkehrbringens der dazu geeigneten Grundchemikalien“ aufgeführten Stoffe zu verschärfen.

Durch das BMU wurde dazu der Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der ChemVerbotsV sowie Anpassungen der Straf- und Bußgeldregelungen im Chemikaliengesetz vorgelegt. Mit der inzwischen beschlossenen Verordnung werden die bereits für giftige und sehr giftige Stoffe sowie Zubereitungen geltenden Abgabevorschriften für neun Sprengstoffgrundstoffe um die Pflicht zur Identitätsfeststellung des Erwerbers, die Pflicht zum Führen eines Abgabebuches und das Abgabeverbot im Versandhandel sowie das Selbstbedienungsverbot im Einzelhandel erweitert. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung wurde im BGBl., Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 30 veröffentlicht und trat am 26. Juli 2008 in Kraft.

2.3.2 Artikel für die Kammerzeitschriften

Das Bundesinnenministerium hat mit einigen Handelsverbänden eine Vereinbarung über das freiwillige Monitoring einiger Sprengstoffgrundstoffe abgeschlossen, die am 24. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Die Aufnahme weiterer Partner wird seitens der Wirtschaft derzeit als verfrüht erachtet.

Um den Kreis der im Sinne der Vereinbarung aktiven Handelsverbände bzw. Händler trotzdem zu erweitern, wurde die Initiative der BLAC begrüßt, mit einer Information an die Industrie- und Handelskammern heranzutreten, um für die Problematik des Inverkehrbringens bestimmter Grundchemikalien, die zur Herstellung von Sprengstoffen missbraucht werden können, zu sensibilisieren und zu erreichen, dass beim Verkauf derartiger Stoffe besondere Sorgfalt hinsichtlich der Einhaltung der Abgabevorschriften gewahrt wird.

Der dazu von der BLAC erarbeitete Artikel „Obacht beim Chemikalien-Verkauf!“ wurde im November 2008 dem DIHK mit der Bitte um Veröffentlichung in den Kammerzeitschriften zur Verfügung gestellt.

2.4 Sonstiges

2.4.1 Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung

Der Ausschuss „Fachfragen und Vollzug“ hat Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung, die bundeseinheitlich die Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen zur Erlangung der Sachkunde für Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen und ähnlichen Anlagen regeln, erarbeitet. Die Grundsätze richten sich zunächst an die Behörden, die Fortbildungsveranstaltungen anerkennen. Gleichwohl sollten die potenziellen Fortbildungsträger über die Teile informiert werden, die sie für die Konzeption einer Veranstaltung und die ordnungsgemäße Antragstellung benötigen.

Die BLAC hat die Länder gebeten, diese „Grundsätze bei der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Sachkunde nach § 5 Abs. 2 ChemOzonschichtV“ im Fall von in mehreren Ländern durchzuführenden Fortbildungsveranstaltungen bis auf Weiteres so anzuwenden, dass der Fortbildungsträger aufgrund eines in einem der betroffenen Länder erlassenen Anerkennungsbescheids auch in anderen Bundesländern tätig werden darf, ohne eine weitere Anerkennung einholen zu müssen.

2.4.2 Vollzugshilfe zur Anwendung des § 5 Abs. 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Am 1. August 2008 ist die neue Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) in Kraft getreten, die u. a. die Sachkundeforderungen im Umgang mit fluorierten Treibhausgasen an Personen und Betriebe regelt. Nach den §§ 5, 6 und 9 dieser Verordnung müssen Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von fluorierten Treibhausgasen durchführen, regelmäßig ab spätestens dem 4. Juli 2009 eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorweisen können.

Zuständig für die Erteilung von Sachkundebescheinigungen sind zum einen die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern und Handwerksinnungen. Darüber hinaus können nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Länder Aus- oder Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen oder Betriebe zur Durchführung von Aus- und Fortbildungen sowie zur Abnahme von Prüfungen anerkennen.

Im Interesse eines bundeseinheitlichen, nach Möglichkeit auch mit der Praxis der Kammern/Innungen kongruenten, Vollzugs soll eine Expertengruppe unter Federführung von BB im Auftrag der BLAC, ggf. unter unmittelbarer Einbeziehung von Experten aus dem Bereich der Kammern/Innungen, gemeinsame Beurteilungsmaßstäbe und Verfahrensweisen zu § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV als Vollzugshilfe erarbeiten.

2.4.3 Informationsaustausch über ICSMS

Die BLAC hatte in Auswertung einer Testphase festgestellt, dass das internetbasierte Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung technischer Produkte (ICSMS) auch für die chemikalienrechtliche Überwachung geeignet ist und mehrheitlich beschlossen, ICSMS dafür in den Regelbetrieb zu überführen.

Inzwischen ist ICSMS in den Ländern, wie der vom BLAC Ausschuss „Fachfragen und Vollzug“ vorgelegte Erfahrungsbericht dokumentiert, weitgehend etabliert und wird dort aktiv angewendet. Die Nutzung von ICSMS im Bereich der Marktüberwachung von Chemikalien hat sich bewährt und kann zu einem effektiveren und qualitativ besseren Vollzug auf diesem Gebiet beitragen.

Darüber hinaus lassen die bisherigen positiven Erfahrungen es zielführend erscheinen, weitere Richtlinien aus dem Bereich des Chemikalienrechts in ICSMS aufzunehmen.

ICSMS wird nicht nur im Bereich der allgemeinen Produkt- und Gerätesicherheit, sondern inzwischen auch im Bereich der Chemikaliensicherheit von anderen Mitgliedstaaten genutzt.

Nach Auffassung der BLAC sollten daher auf allen geeigneten Ebenen Anstrengungen unternommen werden, um ICSMS EU-weit als das System zum Austausch über die Vollzugsaktivitäten der Mitgliedstaaten in sämtlichen Bereichen der Binnenmarktvorschriften zu etablieren. Auf Initiative D hat das Forum der ECHA eine AG eingerichtet, die klären soll, ob ICSMS für den Austausch von Informationen zum Vollzug der REACH-Verordnung EU-weit verwendet werden kann.

Der Vorsitzende der BLAC hat auf Bitte der BLAC einen UMK-Beschluss initiiert, mit dem die Bundesregierung gebeten werden soll, sich bei zukünftigen Beratungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen bzw. darauf hinzuwirken, dass ICSMS EU-weit bei der Kommunikation über den Vollzug von Binnenmarktvorschriften in der gesamten Chemikaliensicherheit Anwendung findet.

2.4.4 MRP-Verordnung (Mutual Recognition Procedure)

Die BLAC hat über den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind (sog. MRP-Verordnung), beraten. Diese EU-Verordnung, welche am 02. September 2008 in Kraft trat und ab dem 13. Mai 2009 gilt, betrifft produktbezogene, nicht auf EU-Ebene harmonisierte Vorschriften. Für den Vollzug solcher nationaler Vorschriften sieht die Verordnung neben einer Produktinformationsstelle verschiedene Verfahrensregelungen vor, insbesondere Bearbeitungsfristen, eine Genehmigungsfiktion und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten.

Die BLAC hat hierzu ihre Ausschüsse „Fachfragen und Vollzug“ sowie „Chemikalienrecht“ gebeten, sich mit den daraus resultierenden Vollzugsfragen zu befassen.

3 Veröffentlichungen der BLAC

Folgende Publikationen sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

Titel	Beschlussfassung der BLAC und der ACK/UMK	Ablage
Ergebnisse der Schwerpunktüberwachungsaktionen 2006/2007 von Biozid-Produkten im Handel, bei Herstellern und Verwendern	23. BLAC am 2./3. April 2008 UMK-Umlaufverfahren 15/2008	BLAC-Homepage

Tabelle 2: Veröffentlichungen der BLAC